

BGer 1B 60/2021 vom 29. April 2021

Bundesgericht, 2021-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_60_2021

FR: TF 1B 60/2021 du 29 avril 2021

IT: TF 1B 60/2021 del 29 aprile 2021

Regeste

Strafverfahren | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Mit Beschwerde vom 7. Februar 2021 wegen Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung beantragt A._____, das Obergericht des Kantons Zürich anzuweisen, ihr den Eingang ihrer Beschwerden vom 17. und vom 21. Oktober 2020 zu bestätigen. Auf das Einholen von Vernehmlassungen wurde verzichtet.

E. 2

Das Obergericht hat das Beschwerdeverfahren, auf das sich die vorliegende Rechtsverweigungs- bzw. -verzögerungsbeschwerde bezieht, mit Beschluss vom 3. März 2021 abgeschlossen. Die Beschwerdeführerin hat damit kein aktuelles Rechtsschutzinteresse mehr daran, sich den Eingang ihrer Beschwerde bestätigen zu lassen. Die Beschwerde ist demnach als gegenstandslos geworden abzuschreiben, wobei auf die Erhebung von Kosten zu verzichten ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.